



Ahrensburg

## **Zukunft der VHS - VHS 2020**

Wichtiger Baustein:

### **Das Förderzentrum Legasthenie und Dyskalkulie**

**Bildungs-, Kultur- und Sportausschuss**

27. September 2018

## LRS – was bedeutet das?

eine **isolierte Teilleistungsschwäche** im Lesen und / oder Rechtschreiben bei gleichzeitig durchschnittlicher bis überdurchschnittlicher Allgemeinbegabung



**Genetische Ursachen:** veränderte Reizverarbeitung im Gehirn  
Betroffen sind ca. 5 bis 7% der Bevölkerung

**Erworbene Schwäche:** psychische, neurologische Erkrankungen, auditive, visuelle und motorische Probleme (reversibel)

## Dyskalkulie

**Teilleistungsschwäche** im elementaren Rechnen bei gleichzeitig durchschnittlicher oder überdurchschnittlicher Allgemeinbegabung.

Charakteristisch: „zählendes Rechnen“, die **Unfähigkeit, die Grundrechenarten zu automatisieren.**

**Unverständnis für Mengen,** Teilmengen und Größenordnungen.

Schwierigkeit, das **Einmaleins dauerhaft** zu erlernen und mathematische Ausdrücke zu verstehen.

**Ursachen** sind vergleichbar mit denen der Legasthenie  
Betroffen sind ca. 5 bis 7% der Weltbevölkerung

Erlass der schleswig-holsteinischen Landesregierung vom 1. August 2012



Ahrensburg

## **Förderzentrum Entwicklung**

**1971 Start der ersten LRS-Kurse**

**1984 Einrichtung einer 30-Stunden Stelle**

**1991 Aufstockung auf Vollzeit (2 x 19,5)**

**2006 Start mit Dyskalkulie-Kursen**

**2008 Reduzierung auf 19,5-Stunden Stelle (Rente)**

**2020 kw?**

### **Organisation und Unterricht durch VHS-Pädagogin**

aktuell (2018) unterrichten weitere 5 Fachkräfte (Honorar) 111 Kinder  
in 32 Gruppen mit 1240 Unterrichtsstunden

## Konzeption

- Elternberatungswoche
- Kindertestwoche
- Auswertung aller Unterlagen und Elterngespräche
- Kurszusammenstellung
- Beginn der Jahreskurse im Frühjahr
- Abschlussgespräche mit den Eltern
  
- Telefonsprechstunde LRS/Dyskalkulie (ganzjährig)
- Elternberatungen und Kindertestungen (ganzjährig)
- Informationsabende LRS/Dyskalkulie (einmal pro Semester)
  
- unabhängige und fachlich fundierte Beratung von Eltern und Betroffenen.

**auf der Basis von Erfahrung**

## Warum an der VHS?

- Kleingruppenarbeit
- ein geschützter Raum schafft andere Motivation
- Anti-Mobbing-Prophylaxe
- fördert und verbessert Selbststeuerung, Konzentrations- und Merkfähigkeit
- individuelle Förderung durch äußerst erfahrene Lerntherapeutinnen
- kein Lehrplandruck
- die Kinder sehen, dass sie mit ihrer Problematik nicht allein sind, erleben aber nicht den Konkurrenzdruck aus der Schule, unterstützen sich gegenseitig und lernen voneinander („Teamgeist“),
- sie lernen mit den Schwierigkeiten souveräner umzugehen und fühlen sich nicht mehr als Versager, dadurch entwickelt sich Selbstwertgefühl
- Begleitung durch kontinuierliche, intensive Elternarbeit

**... das sind Lernbedingungen,  
die Schule nicht herstellen kann.**



Ahrensburg

## **Förderzentrum**

**Kooperation:**

**mit den Schulen**

**mit den Kinder- und Fachärzten**

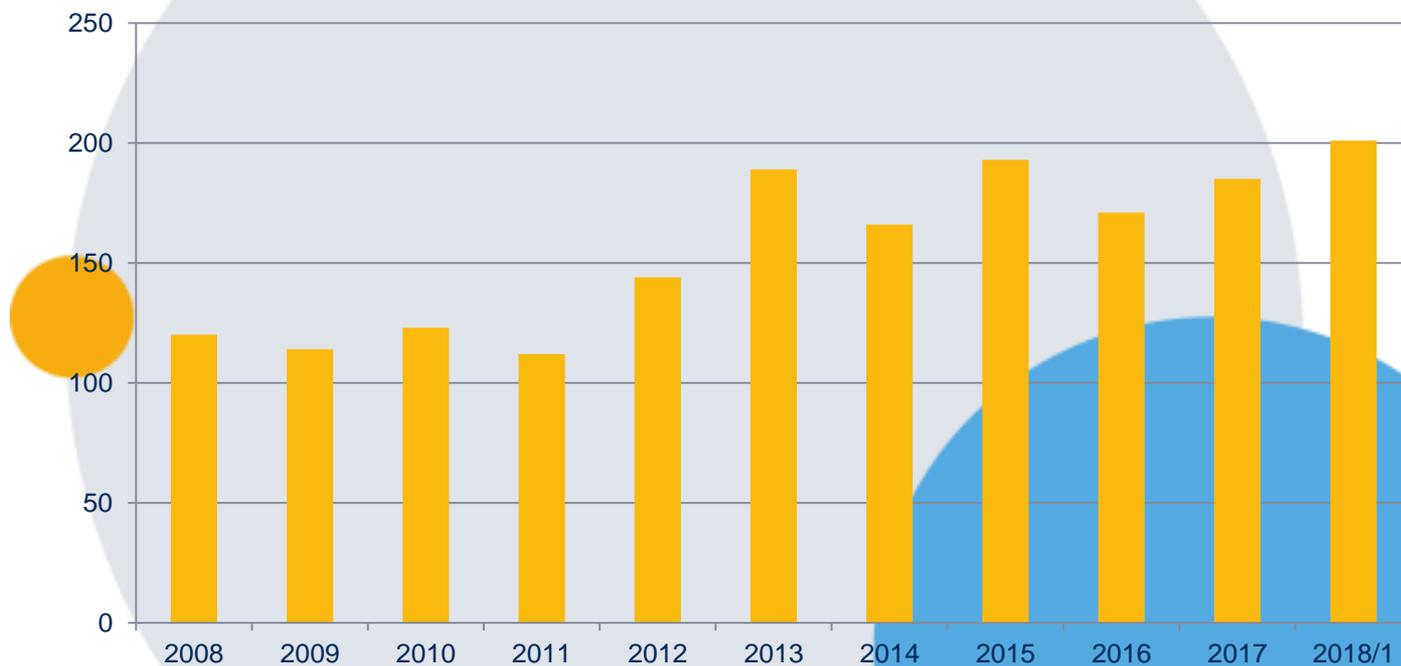
**mit Pädagogen anderer Fördereinrichtungen**

**mit Behörden (z.B. bei Fragen der Kostenübernahme)**

**Beratung und Fortbildung von Lehrkräften und Pädagogen**

**Kooperation und Vernetzung in der Stadt und der Region**

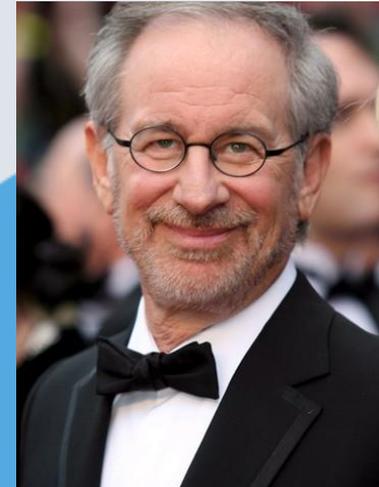
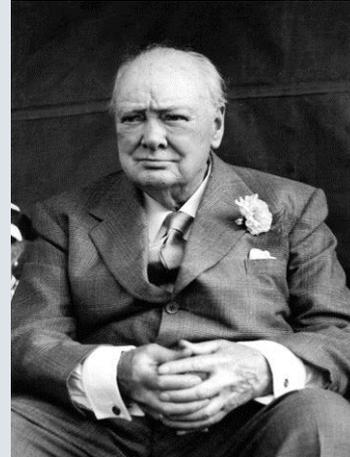
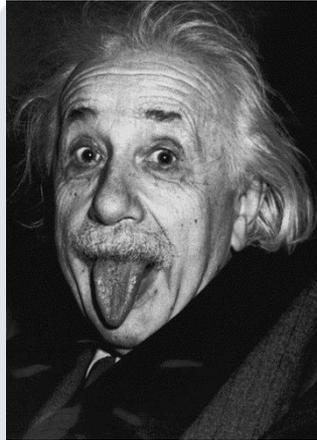
## Lasst Zahlen sprechen



**Deckungsbeitrag 1** (Verhältnis der Gebühren zu den Honoraren) in %

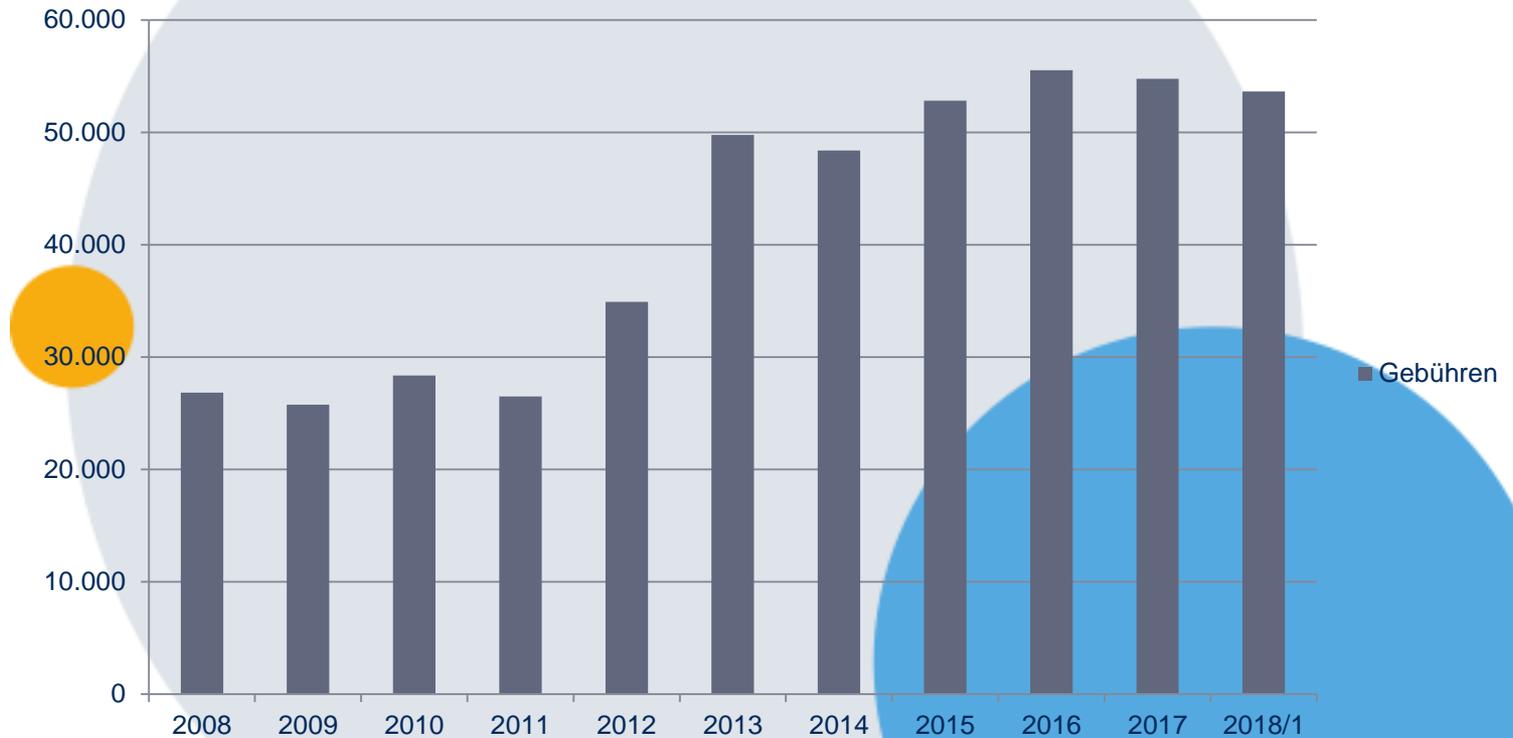
Gebührenanhebung zum 1.1. 2013

Steigerung der Teilnehmerzahlen und Anzahl der Kurse im Verlauf der letzten zehn Jahre



**... auch sie  
wären  
unsere Teilnehmer  
gewesen**

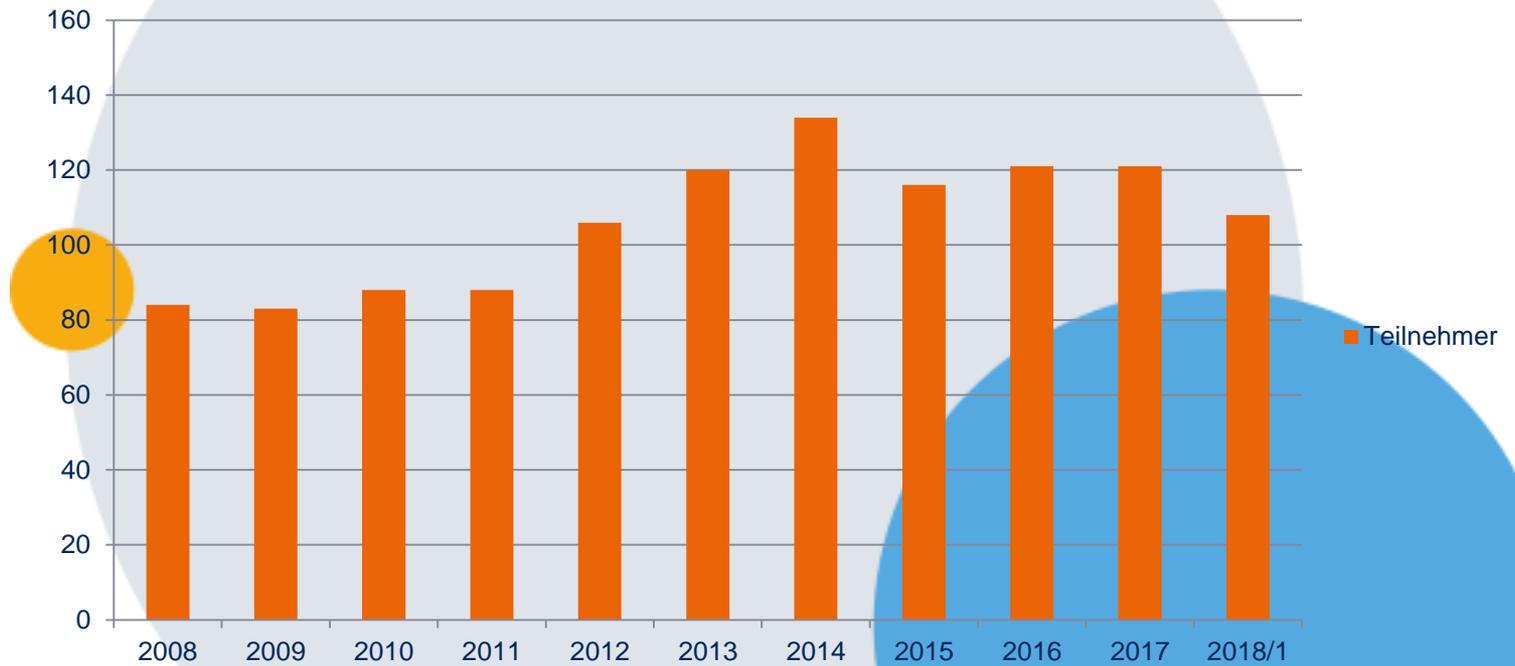
## Lasst Zahlen sprechen (2)



**Gebühreneinnahmen in € (Erhöhung 2013)**

Dadurch erhebliche Verbesserung

### Lasst Zahlen sprechen (3)



**Teilnehmer**

Nachfrage weiterhin auf hohem Niveau

## Legasthenie-Erlass 2013

### Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Lese-Rechtschreib-Schwäche (Legasthenie)

Erlass des Ministeriums für Bildung  
und Wissenschaft

des Landes Schleswig-Holstein  
vom 03. Juni 2013 – III 313

veröffentlicht im Nachrichtenblatt Nr. 6/2013  
- Schule- am 18. Juni 2013



### Legasthenie-Erlass 2013

Mit Beginn des neuen Schuljahres 2013/14 gilt der überarbeitete Legasthenieerlass in Schleswig-Holstein. Wir freuen uns über eine Reihe von ganz entscheidenden Neuerungen, für die sich unser Landesverband seit vielen Jahren eingesetzt hat. Wir danken besonders der Ministerin Prof. Dr. Waltraud „Wara“ Wende für ihr „offenes Ohr“ und ihre konsequente Umsetzung.

Die Maßnahmen im Sinne eines Nachteilsausgleichs wie längere Bearbeitungszeit, technische Hilfsmittel ... sind ab sofort neben den allgemein bildenden Schulen auch in den berufsbildenden Schulen bis zum Abschluss anzuwenden.

Die Bestimmungen zum Notenschutz sind wie bisher für die Grundschule und die Sekundarstufe I der allgemeinbildenden Schulen anzuwenden und neu auch für die Sekundarstufe II der allgemeinbildenden Schulen und alle Schularten der berufsbildenden Schulen.

Diese neuen Regelungen bedeuten einen Riesenschritt für die Chancengerechtigkeit von Schülerinnen und Schülern mit Legasthenie in Schleswig-Holstein.

Die Erlassinhalte für die Grundschule und die Sekundarstufe I wurden nahezu unverändert aus der Erlassfassung von 2008 übernommen. Hier gilt es die Umsetzung der „Diagnostik“, Förderung, Gewährung von Nachteilsausgleich und Notenschutz weiterzuentwickeln, damit alle Schülerinnen und Schüler die notwendige und vorgesehene Unterstützung erhalten.

Bei Fragen zum Thema Legasthenie wenden Sie sich gerne an den Landesverband Legasthenie und Dyskalkulie Schleswig-Holstein e.V. oder die Fachkraft LRS ihrer Schule.

### Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Lese-Rechtschreib-Schwäche (Legasthenie)

Erlass des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft  
vom 3. Juni 2013 – III 313

#### 1 Grundsätze

Bei einer Reihe von Schülerinnen und Schülern in der Grundschule und in weiterführenden Schulen ist der Schulerfolg durch Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben stark beeinträchtigt. Lernschwierigkeiten dieser Art beruhen auf einer Vielzahl verursachender Faktoren und weisen ein vielfältiges Erscheinungsbild auf; die sie bezeichnenden Begriffe sind uneinheitlich und beruhen entsprechend auf unterschiedlichen Definitionen (z.B. Lese- Rechtschreib-Schwäche, Legasthenie, Lese-Rechtschreib-Störung, Dyslexie). Zu den Aufgaben der Schule gehört es, die individuellen Schwierigkeiten einer Schülerin und eines Schülers zu erkennen und als einen Förderanlass wahrzunehmen. Die nachfolgenden Bestimmungen sollen dazu beitragen, diesen Beeinträchtigungen so weit wie möglich zu begegnen und den internen schulischen Umgang damit zu regeln. Sie haben das besondere Ziel, die vorhandenen Begabungen zu entwickeln, den Schülerinnen und Schülern eine ihrem individuellen Leistungsvermögen angemessene Schullaufbahn zu ermöglichen und die Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben bzw. die Lese-Rechtschreib-Schwäche im Laufe der Schulzeit durch entsprechende Hilfen weitgehend zu beheben.

#### 1.1 Anwendungsbereich

##### 1.1.1 Maßnahmen im Sinne eines Nachteilsausgleichs (Ausgleichsmaßnahmen)

Ausgleichsmaßnahmen sind bei Vorliegen der Voraussetzungen in allen Stufen und Schularten der allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen und bei Abschlussprüfungen für Schülerinnen und Schüler, die nach den Lehrplänen dieser Schulen unterrichtet werden, zu gewähren.

##### 1.1.2 Fördermaßnahmen

Soweit erforderlich werden Maßnahmen der Differenzierung und individuellen Förderung in allen Schularten und Schulstufen durchgeführt. Dabei tritt der Anteil an eigenverantwortlichem Arbeiten an den Defiziten zunehmend in den Vordergrund, insbesondere in der Oberstufe.

### 1.1.3 Notenschutz

Die Bestimmungen zum Notenschutz sind anzuwenden für die Grundschule, die Sekundarstufe I und II sowie für alle Schularten der berufsbildenden Schulen.

### 2 Ausgleichsmaßnahmen, Fördermaßnahmen und Notenschutz

Alle Maßnahmen haben zum Ziel, die Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben so weit wie möglich zu beheben und die Schülerinnen und Schüler darin zu unterstützen, Strategien im Umgang mit diesen Schwierigkeiten zu entwickeln.

#### 2.1 Ausgleichsmaßnahmen

Bei besonderen und andauernden Schwierigkeiten (mangelhaften Leistungen) im Lesen oder Rechtschreiben sind auch unabhängig von der förmlichen Feststellung einer Lese-Rechtschreib-Schwäche angemessene Maßnahmen im Sinne eines Nachteilsausgleichs (Ausgleichsmaßnahmen) zu gewähren. Ausgleichsmaßnahmen werden von der Klassenkonferenz beschlossen. Zu den Ausgleichsmaßnahmen zählen insbesondere: Ausweitung der Bearbeitungszeit, z. B. bei schriftlichen Arbeiten; Zulassen von technischen Hilfsmitteln; Nutzung methodisch-didaktischer Hilfsmittel; schriftliche und akustische Darbietung von Aufgabenstellungen; Geben oder Zulassen von Hilfen beim Abschreiben von Texten. Bei Verwendung eines PCs kann im Einzelfall bei besonders schwerer Symptomatik die Schulleiterin/der Schulleiter ein Rechtschreibprüfprogramm gewähren. Ein Korrekturprogramm darf nicht verwendet werden. Die Gewährung von Ausgleichsmaßnahmen in der gymnasialen Oberstufe setzt neben mangelhaften Leistungen im Lesen oder Rechtschreiben die Anerkennung einer Lese-Rechtschreib-Schwäche in den Jahrgangsstufen bis zum Eintritt in die Oberstufe voraus.

#### 2.2 Fördermaßnahmen und Notenschutz

Besondere und andauernde Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben erfordern die Zusammenarbeit und den beständigen Austausch zwischen Schule, Schülerin/Schüler und den Eltern als wichtige Voraussetzung für einen erfolgreichen Lernprozess. Das Aufzeigen von Lernfortschritten und die Betonung der Stärken tragen zum Erhalt von Motivation, Lernfreude und Selbstwertgefühl der Schülerin und des Schülers bei.

##### 2.2.1 Eingangsphase

In der Eingangsphase sollen alle Schülerinnen und

Schüler gemeinsam Lesen und Schreiben lernen. Dabei kommt es vor allem darauf an, unter Berücksichtigung der bei den Schülerinnen und Schülern unterschiedlich ausgebildeten Lernvoraussetzungen eine gute Grundlage für das Lesen und Rechtschreiben zu schaffen. Unterschiede im Lernverhalten und in der Leistungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler sind natürlich. In einigen Fällen treten unabhängig davon Lernstörungen im Lesen auf. Der Lehrplan Grundschule führt eine Reihe von Maßnahmen auf, wie solchen Lernstörungen frühzeitig begegnet werden kann. Auch die Lehreraus- und -fortbildung soll Themen wie Früherkennung von Lernstörungen und Fördermaßnahmen beinhalten. Übungen und Hilfen für einzelne Kinder setzen an der Lernausgangslage der Schülerin und des Schülers an und werden nach dem Leistungsvermögen differenziert direkt im Klassenverband auf die Unterrichtsinhalte bezogen. Wenn solche Individualisierung im Regelunterricht durch zusätzliche Förderungen in Kleingruppen ergänzt werden muss, soll diese von einer dafür qualifizierten Lehrkraft in enger Absprache mit der Deutschlehrerin oder dem Deutschlehrer durchgeführt werden. Erschweren Sprach- und Sprechstörungen den Leselernvorgang, soll die Lehrkraft den Rat des zuständigen Förderzentrums einholen. Nach spätestens 1 1/2 Jahren ist sorgfältig zu prüfen, ob die Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers im Lesen ausreichen, um ohne Schwierigkeiten darauf aufbauen zu können. Andernfalls wird ein Lernplan erstellt.

##### 2.2.2 Jahrgangsstufe 3

2.2.2.1 Bestehen nach Abschluss des Leselernprozesses noch Schwierigkeiten beim Lesen oder Rechtschreiben, wird die Förderung entsprechend dem Förderkonzept der Schule im Rahmen der in der Kontingenzstundentafel dafür vorgesehenen Stunden fortgesetzt. Sie kann klassen- und jahrgangsübergreifend durchgeführt werden. Dabei ist es nicht erforderlich, dass die Stunde als 45-Minuten-Einheit erteilt wird. Eine häufigere, kurzzeitige Förderung kann unter Umständen erfolgreicher sein.

2.2.2.2 Der Lehrplan der Grundschule macht grundsätzliche Aussagen zur Funktion von Klassenarbeiten und stellt vielfältige Möglichkeiten von Lernerfolgskontrollen dar. Er sieht differenzierte Diktate, Selbstkontrollmöglichkeiten sowie themenorientierte, vielfältige

individuelle Vorübungen vor. Für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben sind die Vorgaben des Lehrplans im Rahmen eines differenzierten diagnostischen Prozesses individuell und besonders sorgfältig umzusetzen. Die Bewertung der Rechtschreibleistung erfolgt nur im Rechtschreibunterricht mit seinen besonderen Übungsformen. Bei der Bewertung von Textproduktionen sowie bei schriftlichen Lernerfolgskontrollen in allen Fächern bleibt die Rechtschreibleistung in der Gesamtnote unberücksichtigt (Notenschutz). Rechtschreibfehler werden von der Lehrkraft berichtigt und dienen als Anstöße für allgemeine und individuelle Fördermaßnahmen. Bei der Leistungsbeurteilung von Diktaten und vergleichbaren Übungsarbeiten soll nach pädagogischen Gesichtspunkten des Einzelfalles statt mit einer Note verbal beurteilt werden. Hierbei soll insbesondere der individuelle Leistungsfortschritt erwähnt werden. Der tatsächliche Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler in der Rechtschreibung ist den Eltern im Verlaufe eines Schuljahres in geeigneter Weise mitzuteilen (Gespräche in der Schule, Hausbesuche o. Ä.).

2.2.2.3 Bei positiver Leistungsentwicklung soll eine Schülerin oder ein Schüler nicht sofort, sondern erst nach einer Übergangsphase aus den Fördermaßnahmen und dem Notenschutz herausgenommen werden.

##### 2.2.3 Jahrgangsstufe 4

2.2.3.1 Die in den Tz. 2.2.2.1 und 2.2.2.2 aufgeführten Fördermaßnahmen und der Notenschutz werden auch in der 4. Jahrgangsstufe fortgesetzt.

2.2.3.2 Bestehen bei Schülerinnen und Schülern auch in der 4. Jahrgangsstufe noch ausgeprägte Schwierigkeiten im Lesen oder Rechtschreiben und besteht die Befürchtung, dass dadurch ihre Schullaufbahn entgegen ihrem eigentlichen Leistungsvermögen beeinträchtigt wird, dann ist das Verfahren zur förmlichen Feststellung einer Lese-Rechtschreib-Schwäche einzuleiten. Eine Lese-Rechtschreib-Schwäche (Legasthenie) im Sinne des Erlasses liegt vor, wenn bei mindestens durchschnittlicher Intelligenz mangelhafte Leistungen im Lesen oder in der Rechtschreibung auftreten; d. h.: in der Regel werden neben dem partiellen Versagen im Lesen oder in der Rechtschreibung überwiegend befriedigende Leistungen in den Hauptfächern erzielt.

Bei der Beurteilung von überwiegend befriedigenden Leistungen in den Hauptfächern ist zu berücksichtigen, inwieweit Leseschwierigkeiten diese Leistungen bereits beeinträchtigt haben. Nicht allein der Schulleistungsstand in der 4. Jahrgangsstufe, sondern die gesamte schulische Leistungsentwicklung ist für die Feststellung einer Lese-Rechtschreib-Schwäche zu Grunde zu legen.

**2.2.3.3** Schülerinnen und Schüler, bei denen eine Lese-Rechtschreib-Schwäche vermutet wird, sind aufgrund eines Beschlusses der Klassenkonferenz und mit Einverständnis der Eltern (siehe Formblatt Anlage 1) bzw. auf deren Antrag hin bis zum Ende der 1. Hälfte der 4. Jahrgangsstufe von der dafür qualifizierten Fachkraft LRS der Schule zu untersuchen. Die Überprüfung umfasst die Feststellung der Begabungshöhe und der Lese-Rechtschreibfertigkeit. Liegt bereits ein von einer Diplom- Psychologin/einem Diplom-Psychologen oder einem Arzt/einer Ärztin für Kinder- und Jugendpsychiatrie erstelltes Gutachten vor, so kann die Schule auf die vorgeschriebene Untersuchung verzichten.

**2.2.3.4** Die Fachkraft LRS bewertet die Ergebnisse der Untersuchung und kommt aufgrund der vorgelegten Unterlagen (Anlagen 1, 2, 3 und der ggf. von Eltern vorgelegten Gutachten) zu einer Stellungnahme. Liegt danach eine Lese- Rechtschreib-Schwäche gemäß Tz. 2.2.3.2 Satz 2 vor, stellt dieses die Schule förmlich fest und übersendet einen entsprechenden Bescheid (Anlage 3 a) an die Eltern. Kann eine Lese-Rechtschreib-Schwäche nicht anerkannt werden, legt die Schule zu Beginn der 2. Hälfte der Jahrgangsstufe 4 den Vorgang der unteren Schulaufsichtsbehörde zur Entscheidung vor. Die untere Schulaufsichtsbehörde übersendet der Schule ihre Entscheidung (Anlagen 3 b oder 4) zusammen mit der Erstaufbereitung des Untersuchungsberichts. Die Schule informiert die Eltern gemäß Formblatt Anlagen 3 a bzw. 5.

#### **2.2.4 Ab Jahrgangsstufe 5**

**2.2.4.1** In Einzelfällen wird eine Lese-Rechtschreib-Schwäche erst nach dem Übergang in die weiterführende Schule deutlich erkennbar. Vor allem in der 1. Hälfte der 5. Jahrgangsstufe sind daher Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben besonders zu beachten. Im gegebenen Fall ist eine förmliche Feststellung nach Tz. 2.2.3.2, 2.2.3.3 und 2.2.3.4 dieser Bestimmung durch-

zuführen; bei Schülerinnen und Schülern an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen tritt, wenn die Schule eine Anerkennung nicht aussprechen kann, das für Bildung zuständige Ministerium an die Stelle der unteren Schulaufsichtsbehörde.

**2.2.4.2** Schülerinnen und Schüler mit einer förmlich festgestellten Lese-Rechtschreib-Schwäche sollen im Rahmen des Förderkonzepts der Schule gefördert werden. Die gezielte individuelle Förderung geschieht vorrangig im Unterricht. Die Förderung soll auch die Fremdsprachen einbeziehen, wenn dies notwendig ist.

**2.2.4.3** Schülerinnen und Schülern mit einer förmlich festgestellten Lese-Rechtschreib-Schwäche wird Notenschutz gemäß Tz. 2.2.2.2 Absätze 2 und 3 gewährt. Bei der Bewertung von schriftlichen Arbeiten in den Fremdsprachen ist die Lese-Rechtschreib-Schwäche entsprechend zu berücksichtigen; Sprach- und Sachrichtigkeit bei schriftlichen Arbeiten und mündliche Leistungen bestimmen die Gesamtzensur. Notenschutz wird so lange gewährt, bis durchgehend über den Zeitraum von mehr als einem halben Schuljahr mindestens mit „ausreichend“ zu bewertende Rechtschreibleistungen erzielt werden. Dies wird von der Klassenkonferenz festgestellt.

#### **2.2.5 Sekundarstufe II der allgemein bildenden Schulen, Berufliches Gymnasium und Schularten der berufsbildenden Schulen, die einen Mittleren Schulabschluss voraussetzen**

In der Sekundarstufe II der allgemein bildenden Schulen, des Beruflichen Gymnasiums und der Schularten der berufsbildenden Schulen, die einen Mittleren Schulabschluss voraussetzen, sind bei förmlich festgestellter Lese-Rechtschreib-Schwäche auf Antrag der volljährigen Schülerinnen und Schüler oder bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern auf Antrag der Eltern in den Leistungsnachweisen des Faches Deutsch sowie in der schriftlichen Abschluss- oder Abiturprüfung Deutsch die Rechtschreibleistungen gegenüber der Bewertung in den Teilbereichen „Inhalt“, „Aufbau und Gedankenführung“ und „Sprachangemessenheit“ zurückhaltend zu gewichten. Dies gilt nicht, wenn die Klassenkonferenz entsprechend Tz. 2.2.4.3 festgestellt hat, dass durchgehend über einen Zeitraum von mehr als einem halben Schuljahr mindestens mit „ausreichend“ zu bewertende Rechtschreibleistungen erzielt worden sind.

Wie die Gewährung von Ausgleichsmaßnahmen (Tz. 2.1) setzt auch die zurückhaltende Gewichtung von Rechtschreibleistungen nach dieser Textziffer die förmliche Feststellung einer Lese-Rechtschreib-Schwäche bis spätestens zum Ende der Sekundarstufe I voraus. Bei der Bewertung von schriftlichen Arbeiten in den Fremdsprachen sowie in den anderen Fächern ist eine förmlich festgestellte Lese- Rechtschreib-Schwäche entsprechend zu berücksichtigen.

Die zurückhaltende Gewichtung ist gem. Tz. 3.1 auf dem Zeugnis zu vermerken.

#### **3 Zeugnisvermerke und Bewertung**

**3.1** Im Zeugnis ist bei Schülerinnen und Schülern mit ausgeprägten Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben (gemäß Tz. 2.2.2.2 bzw. 2.2.4.1) oder einer förmlich festgestellten Lese-Rechtschreib-Schwäche die Rechtschreibleistung getrennt von den übrigen Leistungen im Fach Deutsch verbal durch Zeugnisvermerk zu bewerten.

Der Zeugnisvermerk lautet bis zum Ende der Sekundarstufe I: „Die Rechtschreibleistungen entsprechen nicht den Anforderungen; sie sind in den Fachnoten nicht enthalten.“

Der Zeugnisvermerk für die Sekundarstufe II der allgemein bildenden Schulen, das Berufliche Gymnasium und die Schularten der berufsbildenden Schulen, die einen Mittleren Schulabschluss voraussetzen, lautet: „Die Rechtschreibleistungen entsprechen nicht den Anforderungen; sie sind in den Fachnoten zurückhaltend gewichtet.“

**3.2** Bei Schülerinnen und Schülern mit einer förmlich festgestellten Lese-Rechtschreib-Schwäche ist bis einschließlich Jahrgangsstufe 7, auf Antrag der Eltern auch in den Jahrgangsstufen 8 bis einschließlich der Jahrgangsstufe, in der der Mittlere oder Realschulabschluss erworben wird, zusätzlich im Zeugnis zu vermerken: „Es wurde eine Lese-Rechtschreib-Schwäche förmlich festgestellt.“ Die Tz.2.2.4.3 bleibt hinsichtlich der Bewertung von Klassenarbeiten, Textproduktionen sowie schriftlicher Lernerfolgskontrollen in allen Fächern unberührt.

**3.3** Ausgleichsmaßnahmen werden im Zeugnis nicht vermerkt.

#### **4 Allgemeine Bestimmungen**

**4.1** Die Eltern sollen in Elternversammlungen und Elternsprechstunden über Probleme der Schülerinnen und

## SCHULE

### Schulverwaltung

#### *Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Rechnen (Rechenschwäche)*

Erlass des Ministeriums für Bildung und Kultur vom 19. März 2012-III 225

#### 1. Grundsätze

Zu den Aufgaben insbesondere der Grundschule gehört es, den Schülerinnen und Schülern tragfähige Grundlagen im mathematischen Kompetenzbereich zu vermitteln.

Die Unterrichtsgestaltung im Fach Mathematik der Grundschule trägt in besonderem Maße den unterschiedlichen Lernausgangslagen und Lernfortschritten Rechnung, z.B. durch veranschaulichende und aktiv-entdeckende Lehr- und Lernformen (Prävention).

Besondere Bedeutung kommt gerade in der Mathematik dem frühen Erfassen der individuellen Fähigkeiten zu (auch der Vorläuferfähigkeiten mathematischen Denkens). Wesentlich ist ferner eine kontinuierliche, prozessbegleitende Beobachtung der Entwicklung mathematischer Fähigkeiten und Fertigkeiten auf den verschiedenen Stufen sowie eine früh einsetzende, geeignete und wirksame individuelle Förderung bei Lernschwierigkeiten (Intervention).

Bei einer erheblichen Anzahl von Schülerinnen und Schülern ist der Schulerfolg durch besondere, anhaltende Schwierigkeiten in der mathematischen Begriffsbildung und beim mathematischen Denken und Handeln stark beeinträchtigt (Rechenschwäche). Die nachfolgenden Bestimmungen sollen dazu beitragen, den schulischen Umgang mit diesen Lernschwierigkeiten in Mathematik zu regeln, den Beeinträchtigungen so weit wie möglich entgegen zu wirken sowie Ängsten, Misserfolgen, Motivationsverlust und einer Generalisierung von Lernversagen und Schulunlust vorzubeugen. Ausgenommen von den Bestimmungen sind Schülerinnen und Schüler, bei denen sonderpädagogischer Förderbedarf mit den Schwerpunkten "Lernen" oder "Geistige Entwicklung" festgestellt wurde.

#### 2. Diagnostischer Prozess

2.1 Erkenntnisse aus dem vorschulischen Bereich werden - soweit unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zugänglich - für den Anfangsunterricht im Fach Mathematik einbezogen. Es wird empfohlen, bei Schuleintritt den Lernstand bezüglich elementarer mathematischer Fähigkeiten zu erheben.

2.2 Zentral ist die prozessbegleitende Beobachtung und deren Dokumentation ab Schuleintritt und insbesondere in der Eingangsphase der Grundschule, um Schwierigkeiten und Verzögerungen in den Lernfortschritten frühzeitig zu erkennen und ihnen entgegen zu wirken.

2.3 Zeigen die Beobachtungen, Fehler- und Denkanalysen sowie Lernstandserhebungen bzw.

Leistungsmessungen oder geben Eltern begründete Hinweise, dass zurückliegend erarbeitete mathematische Grundvorstellungen, Inhalte und Techniken bei einer Schülerin oder einem Schüler nicht gesichert sind, muss der diagnostische Prozess ergänzt und objektiviert werden durch standardisierte oder informelle Verfahren. Dabei ist die Handreichung des IOSH zu den besonderen Lernschwierigkeiten in Mathematik zu beachten. Lehrkräfte des Förderzentrums können hinzugezogen werden. Eine Beteiligung des schulpädagogischen Dienstes im Rahmen des diagnostischen Prozesses kann im Einvernehmen mit den Eltern (schriftliche Einwilligung) erfolgen.

2.4 Von einer Rechenschwäche im Sinne dieses Erlasses ist auszugehen, wenn sich nach Durchführung der in Ziff. 2.3 bezeichneten Verfahren ergibt, dass die mathematischen Grundvorstellungen und Lösungsstrategien der betroffenen Schülerin oder des betroffenen Schülers erheblich unter dem Niveau liegen, das für ihre bzw. seine Jahrgangsstufe maßgeblich ist. Dasselbe gilt, wenn die Ergebnisse von standardisierten Tests unterdurchschnittlich ausfallen.

#### 3. Interventionen

Es ist darauf hinzuwirken, dass die Schülerin oder der Schüler durch den Aufbau adäquater Lösungsstrategien und mathematischer Grundvorstellungen dauerhaft den Anschluss an die Lerngruppe erlangt.

#### 3.1 Lernplan

Bei Vorliegen einer Rechenschwäche soll frühzeitig auf der Basis der unter Ziff. 2.3 ermittelten Lernausgangslage ein differenzierter Lernplan erstellt werden. Zuständig ist gern. § 65 Abs. 2 Nr. 1 SchuIG die Klassenkonferenz. Diese Regelung weicht insoweit vom Erlass "Lernpläne an allgemeinerbildenden Schulen" vom 24. April 2003 mit der Änderung vom 1. September 2010 ab. Im Lernplan werden neben den Fördermaßnahmen im engeren Sinne (Ziff. 3.2) auch weitere pädagogische Maßnahmen im Rahmen der individuellen Förderung (Ziff. 3.3) sowie Maßnahmen bezüglich der Beurteilung von Klassenarbeiten oder sonstigen schriftlichen Lernstandserhebungen in der Grundschule (Ziff. 4.2) schriftlich dokumentiert.

#### 3.2 Fördermaßnahmen

Die Schule fördert Schülerinnen und Schüler

- individuell im Rahmen des Unterrichts
- entsprechend dem Förderkonzept der Schule im Rahmen der in der Kontingenzstundentafel dafür vorgesehenen Stunden klassen- und jahrgangsübergreifend oder
- in anderen organisatorischen Einheiten, z.B. schulübergreifenden Intensivkursen.

#### 3.3 Besondere pädagogische Maßnahmen

Zu den Elementen der individuellen Förderung und den pädagogischen sowie methodisch-didaktischen Handlungsmöglichkeiten gehören Maßnahmen wie z.B. an der Lernausgangslage orien-

15

10.10.2018